

Antrag zur 51. BV: Satzungsänderung stellvertretende Landesschatzmeister/innen

Die Bundesversammlung möge beschließen:

- 1 Der Landesversammlung wird es ermöglicht, ein oder mehrere stellvertretende
- 2 Landesschatzmeister/innen zu wählen. Dazu wird Satz 1 von § 12 Abs. 1 der Satzung geändert
- 3 zu:
- 4 Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/-innen nach
- 5 Beschluss der Landesversammlung – aus
- 6 - einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden,
- 7 - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- 8 - einer/einem Landesschatzmeister/in,
- 9 - optional einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesschatzmeister/innen.

Synopse

Alt	Neu
<p>§ 12 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten</p> <p>(1) Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/-innen nach Beschluss der Landesversammlung – aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden, - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden, - einer/einem Landesschatzmeister/in. <p>Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben. Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten und weitere Personen, entsprechend der jeweiligen Landessatzung/-ordnung, bilden die Landes-</p>	<p>§ 12 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten</p> <p>(1) Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/-innen nach Beschluss der Landesversammlung – aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden, - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden, - einer/einem Landesschatzmeister/in, - optional einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesschatzmeister/innen. <p>Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben. Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten und</p>

leitung. Landesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

weitere Personen, entsprechend der jeweiligen Landessatzung/-ordnung, bilden die Landesleitung. Landesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Antragsteller

10 Karolin Stephan (LV Sachsen)

Begründung

11 Die Bundessatzung erlaubt es aktuell nicht, ein stellvertretendes Schatzi auf Landesebene zu
12 wählen. Wir betrachten es aus mehreren Gründen als sinnvoll, der Landesversammlung die
13 Möglichkeit dafür einzuräumen:

14 **1. Ein Stellvertreterli erlaubt ein geregeltes Vier-Augen-Prinzip für die Landesfinanzen.**

15 Durch die Finger des Landesschatzis geht naturgemäß viel Geld, eine zweite Person sichert
16 hier die ordnungsgemäße Kassenführung. Verstöße gegen dieses Prinzip haben in der
17 Vergangenheit hässliche Zwischenfälle wie den des Ringschatzis Berlin-Brandenburg
18 2008 ermöglicht, davor sind wir auch im BdP nicht gefeit.

19 **2. Ein Stellvertreterli kann in Notfällen leicht einspringen. (Busfaktor)**

20 Sollte das Landesschatzi dauerhaft verhindert sein, vorzeitig zurücktreten oder aus
21 anderen Gründen die Landeskasse ganz oder teilweise nicht mehr führen können, bleibt
22 die Arbeitsfähigkeit in der Landeskasse durch ein Stellvertreterli weiterhin gewährleistet.
23 Ein spontane Einarbeitung eines anderen Vorstandsmitglieds ist ungleich komplizierter
24 und fehleranfälliger.

25 **3. Die Arbeit macht mehr Spaß, wenn man nicht allein ist.**

26 Die naturgemäß trockenen Themen der Landeskasse sind nicht gerade motivierend.
27 Zusammen machts mehr Spaß, und das ist ganz im Sinne der Pfadfinderei.

28 **4. Wir leben das im LV Sachsen schon so und es macht die Landesschatziämter attraktiv.**

29 Im LV Sachsen hat sich ein Kandidati explizit als „Hand des Schatzis“, aber notgedrungen
30 formal als stellvertretendes Landesvorsitzi wählen lassen, und unterstützt und kontrolliert
31 die Arbeit des Landesschatzis seitdem wie oben beschrieben. Die beiden haben abgeliefert
32 und dabei so gute Erfahrungen gemacht, dass sich das Duo direkt für eine weitere Amtszeit
33 zur Verfügung stellt.

34 **5. Es schadet keinem.**

35 Die Formulierung mit dem Wörtchen „optional“ erlaubt der Landesversammlung jedes
36 Landesverbands, individuell über die Notwendigkeit der Wahl eines stellvertretenden
37 Landesschatzis zu entscheiden. Wenn in einem Landesverband z. B. die
38 Landesgeschäftsstelle die genannten Unterstützungs- und Kontrollfunktionen des

